



Infoveranstaltung „Güterverkehr, Gefahrgut und Logistik“

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Mittwoch, 01.07.2015

**Verantwortlichkeiten bei der Ladungssicherung -
Umsetzung der Pflichten im Unternehmen vom
Geschäftsführer bis zum Staplerfahrer**



IHK

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Themen



1. Vorstellung & Einleitung
2. Warum eigentlich Ladungssicherung?
3. Recht & Verantwortung
4. Organisation der Ladungssicherungsverantwortung
5. Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung



IHK

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Kurzvorstellung

Steckbrief: Christian Rennie
Jahrgang 1976, Nürnberg



Personenzertifizierter Trainer und Berater Ladungssicherung nach DIN EN ISO/IEC 17024:2003/2012

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für die Berufskraftfahrer-Weiterbildung

DVR Nutzfahrzeug-Trainer LKW / KOM / KTP & Trainer Flurförderzeuge

Fachbuch-Autor „Flurförderzeuge“ / „Fahrerarbeitsplatz“ / Ladungssicherung“ / und weitere

Trainer für Schulbusfahrer-Seminare der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule - Sicher nach Hause“

Durchführung von Fuhrparkanalysen im Bereich der Halter- und Verladerhaftung als Berater

Warum eigentlich Ladungssicherung?



IHK

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Warum eigentlich Ladungssicherung?

GDV Position

„20 Prozent der Unfälle im Schwerlastverkehr sind auf die mangelhafte Ladungssicherung zurückzuführen. LKW-Fahrer, LKW-Belader und Spediteure sollten daher verpflichtende Schulungen besuchen, in denen aufgezeigt wird, wie man Frachtgut verkehrstauglich festzurrt, damit nichts auf der Ladefläche verrutschen kann. Das erhöht nicht nur die Sicherheit auf Deutschlands Autobahnen, es würde auch kilometerlange Staus seltener machen.“



IHK

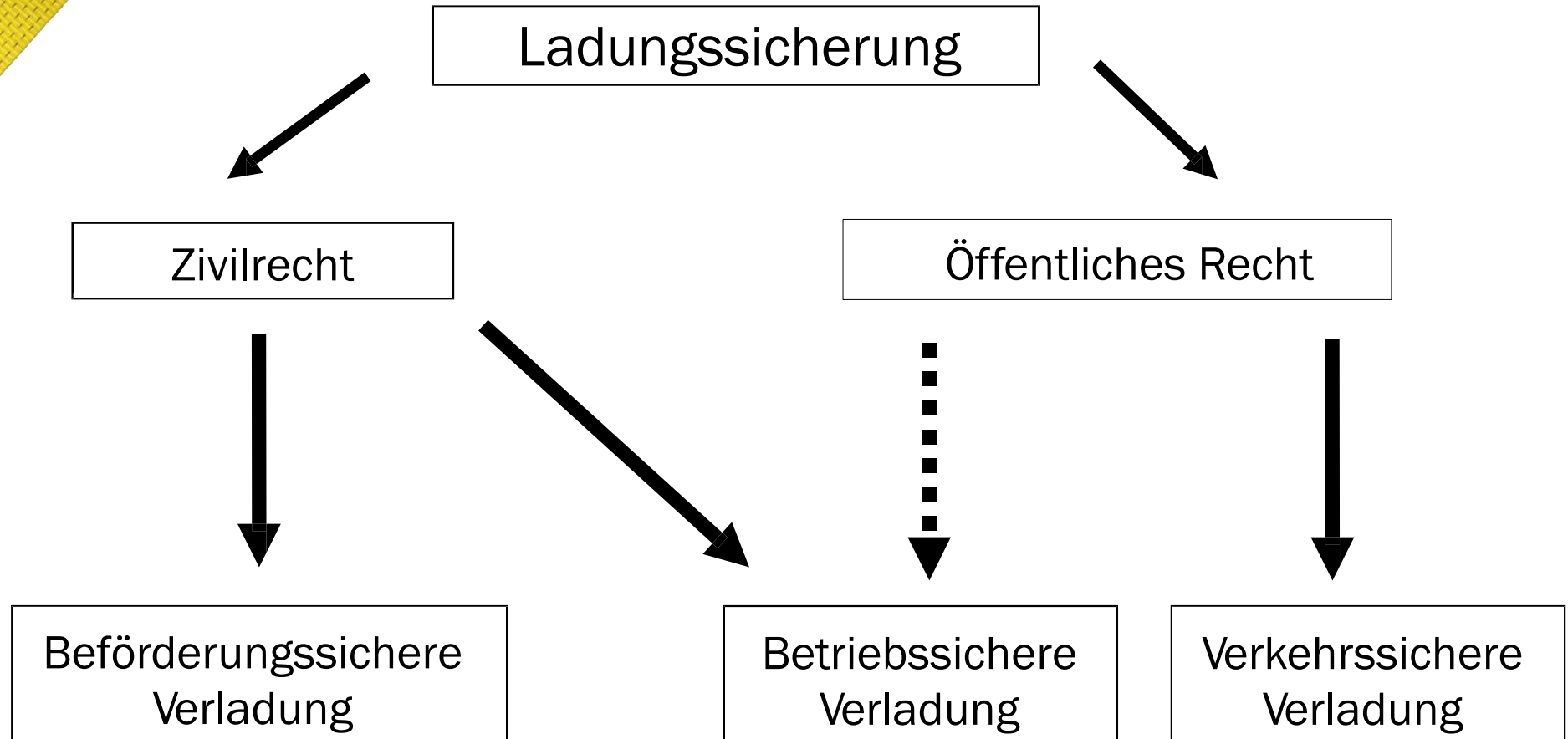
Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Recht & Verantwortung



IHK

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Recht & Verantwortung

Zivilrecht (§ 412 Abs. 1 HGB)

„Verladen“
- laden
- stauen
- befestigen

beförderungssicher

betriebssicher

Absender/Verlader

(Ausnahmen: Gesetz, Vereinbarung, Umstände,
Handelsbrauch, Verkehrssitte)

Frachtführer



Recht & Verantwortung

Öffentliches Recht (StVO/StVZO)

Betriebssicherheit

- Fahrzeug
- Ausstattung
- Fahrpersonal

Verkehrssicherheit

- Geschwindigkeit
- Lenk- und Ruhezeiten
- Abstand

Betriebssicherheit

Frachtführer/Halter

Verkehrssicherheit

Fahrpersonal



Verantwortung ganz konkret: Fahrpersonal

Der Fahrzeugführer ist für die betriebssichere Verladung verantwortlich, dass heißt:

- ✓ Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes
- ✓ Einhaltung der zulässigen Achslasten
- ✓ Einhaltung der Mindestachslasten/-lenkachslasten
- ✓ Einhaltung der zulässigen Abmessungen des Fahrzeuges inklusive der Ladung
- ✓ Abstimmung mit dem Verladepersonal
- ✓ Eigenverantwortlicher Einsatz der zur Verfügung gestellten Ladungssicherungsmittel
- ✓ Kontrollen der Ladungssicherung auf Wirksamkeit während der Fahrt und nach dem abladen - ggf. nachspannen, nachsichern, umverteilen, ...
- ✓ Anpassen der Fahrweise und Geschwindigkeit an die Ladung

Gerichtsurteil des OLG Düsseldorf, vom 02.04.1984 - 1U116/83:

Die Beladung ist nur dann verkehrssicher, wenn sie auch der durch einen Dritten ausgelösten Notbremsung standhält. Für die Betriebssicherheit ist der Fahrer auch dann verantwortlich, wenn er selbst nicht beladen hat!

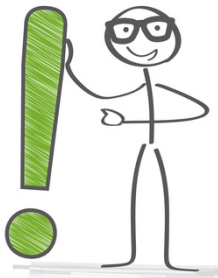
Verantwortung ganz konkret: Fahrzeughalter

Der Fahrzeughalter oder von ihm beauftragte Personen haben dafür zur Sorgen, dass:

- ✓ geeignete Fahrzeuge für die Transporte zur Verfügung stehen
- ✓ notwendige Ladungssicherungsmittel bzw. Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und deren Nutzung überwachen
- ✓ Wartungen und gesetzliche Prüfungen eingehalten und durchgeführt werden
- ✓ Fahrpersonal auf die Fahrzeuge eingewiesen bzw. speziell geschult ist
- ✓ nur Fahrpersonal eingesetzt wird, welches über eine entsprechende Fahrerlaubnis, Qualifikation und Weiterbildung verfügt

Gerichtsurteil des OLG Hamm, TranspR 2013, S. 247 f:

Halter und Beförderer haben dem Fahrzeugführer die zur Durchführung der Ladungssicherung erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, § 9 Abs. 12 Nr. 7 GGVSEB. Insoweit genügt es, dass sie die im Einzelfall benötigten Sicherungsmittel in ausreichender Anzahl an einem Standort zur Verfügung stellen, an dem sich der Fahrzeugführer ihrer ohne Schwierigkeiten bedienen kann. Die tatsächliche Benutzung der zur Verfügung gestellten Sicherungsmittel ist allein Sache des Verladers und des Fahrzeugführers. Diesbezüglich obliegt dem Halter und Beförderer auch keine Kontroll- und Überwachungspflicht.



Verantwortung ganz konkret: Absender

Der Absender sitzt an einer sehr zentralen Schnittstelle bei der Transportabwicklung. Daher hat dieser folgende wichtige Aufgaben:

- ✓ Dem Frachtführer Informationen über Art, Menge, Größe und Ziel zu übergeben, damit dieser ein entsprechendes Fahrzeug mit notwendiger Ausrüstung bereitstellen kann
- ✓ Die Ladung beförderungssicher zu laden, zu sichern und zu entladen
- ✓ Güter anhand ihrer Beschaffenheit zu verpacken und zu kennzeichnen
- ✓ Dem Fahrpersonal Informationen über die Sicherungsmöglichkeiten zu geben und ggf. bei der Sicherung zu unterstützen

Gerichtsurteil des OLG Celle, 28.02.2007 – Az.: 322 Ss 39/07:

Pflicht zur Sicherung der Ladung eines Kfz (§ 22 StVO) trifft neben Fahrer und Halter jede für die Ladung des Fahrzeuges verantwortliche Person. Während andere Normen der StVO eine Verantwortlichkeit an bestimmte Funktionen knüpfen, lässt § 22 StVO den Adressatenkreis offen.

Für diese weite Auslegung spricht u.a. der Schutzzweck der Norm. Ein wirksamer Schutz gegen das Verrutschen der Ladung hängt von den Eigenschaften des Gutes ab. Diese kennt vor allem der Absender, der daher folgerichtig in den Kreis der nach § 22 StVO verantwortlichen Personen einzubeziehen ist.



Recht & Verantwortung

Grundsätzlich persönlich verantwortlich ist der Geschäftsführer eines Betriebes oder eine gleichgestellte Person

- ✓ Letztlich verantwortlich ist im Schadenfall derjenige mit der „letzten“ disziplinarischen Verantwortung in der Hierarchie eines Unternehmens (weisungsbefugt).
- ✓ Dieser kann sich durch den Einsatz von geschultem Personal sowie entsprechender fachlicher Anweisungen weitestgehend entlasten.
- ✓ Als verantwortlich kann dann auch das Personal angesehen werden, welches tatsächlich Güter auf die Ladefläche aufbringt, sofern es entsprechend geschult und angewiesen wurde.
- ✓ Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens (Ladungssicherungsanweisungen) dürfen eigene Entscheidungen getroffen werden.
- ✓ Dennoch obliegt dem (allen) Verantwortlichen die Kontrollpflicht in stichprobenartiger Form.



Recht & Verantwortung

Mögliche Rechtsfolgen bei Verstößen für den Verloader bzw. verantwortliche Personen:

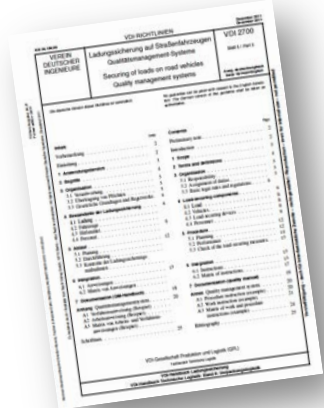
- Routinemäßige Verkehrskontrolle
 - ! Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenanzeige (Bußgeld und Punkte)
- Verkehrsunfall aufgrund mangelhaft gesicherter Ladung
 - ! Sachschaden: Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenanzeige (Bußgeld und Punkte)
 - ! Personenschaden: Strafanzeige (Geld- oder Freiheitsstrafe)
- Sach- oder Personenschäden Dritter
 - ! Fremdschäden: Schadensersatz
 - ! Eigenschäden: u. U. Minderung der Ansprüche an die Versicherung
 - ! Ladungsschäden: Schadenersatz



Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung

Ziele:

- ✓ Schaffung klarer Verantwortlichkeiten im Unternehmen durch Pflichtendelegation
- ✓ Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Verladung durch geschultes Personal
- ✓ Bereitstellung von einheitlichen Werkzeugen, Hilfsmitteln und Dienstleistern zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Verladung
- ✓ Sensibilisierung der Organisation bzgl. der Ladungssicherung
- ✓ Ladungssicherung als Prozess innerhalb eines Qualitätsmanagementsystems etablieren



IHK

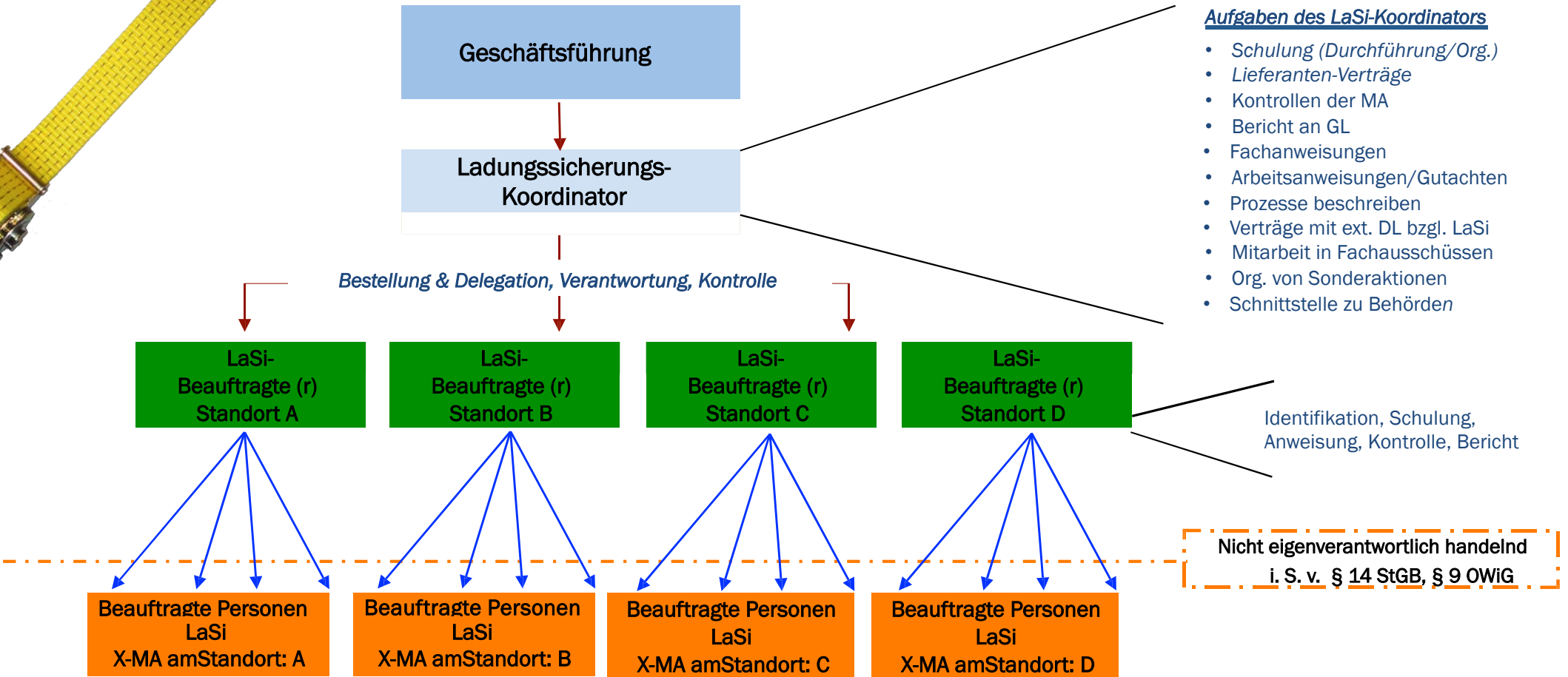
Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung



Aufgaben des LaSi-Koordinators

- Schulung (Durchführung/Org.)
- Lieferanten-Verträge
- Kontrollen der MA
- Bericht an GL
- Fachanweisungen
- Arbeitsanweisungen/Gutachten
- Prozesse beschreiben
- Verträge mit ext. DL bzgl. LaSi
- Mitarbeit in Fachausschüssen
- Org. von Sonderaktionen
- Schnittstelle zu Behörden

■ = Persönliche Verantwortung
■ = Arbeitet gem. Ladungssicherungsanweisungen / Fachanweisungen

Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung

Aufgaben des Koordinators für Ladungssicherung

- ✓ Implementierung des Themas im Unternehmen
- ✓ Schnittstelle zwischen Geschäftsleitung / Qualitätsmanagement / Produktion / Verladung / Transporteuren / Kontrollbehörden
- ✓ Erfassung und Verwaltung der bestellten beauftragten Personen
- ✓ Sicherstellung der Schulung der beauftragten Personen sowie für die Veranlassung von Wiederholungsschulungen im Zusammenwirken mit dem Ladungssicherungs-Beauftragten



Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung

Aufgaben der Ladungsicherungs-Beauftragten

- ✓ Erstellung von Verladeanweisungen und Checklisten oder sonstiger interner Richtlinien in Abstimmung mit den beauftragten Personen Ladungssicherung
- ✓ Sicherstellung der Durchführung ordnungsgemäßer Ladungssicherung nach den Regeln der Technik für den organisatorischen Verantwortungsbereich
- ✓ Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Verladung und Sicherung der Ladung bei Bedarf
- ✓ Stichprobenartige Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Verladung und Sicherung der Ladung



Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung

Aufgaben der Ladungssicherungs-Beauftragten

- ✓ Mitwirkung bei der Erstellung eines Jahresberichts
- ✓ Zentraler, interner Ansprechpartner für den Zuständigkeitsbereich zu Fragen und Entscheidungen hinsichtlich der Ladungssicherung
- ✓ Schnell ansprechbarer Partner für die zugeordneten beauftragten Personen Ladungssicherung
- ✓ Vor-Ort-Präsenz in den Niederlassung / Abteilungen / Werken:
 - z. B. Ladungssicherungs-Sprechstunde
 - Begleitung der Verladung vor Ort
 - Ansprechpartner für Beschaffungsvorschläge bei Zurrmitteln oder Verpackung



Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung

Lösungsansatz zur Betreuung - Ladungssicherungs-Beauftragter als Mitarbeiter

Vorteile dieser Organisationsform:

- ✓ Verantwortung dort wo die Arbeit gemacht wird und die disziplinäre Verantwortung liegt
- ✓ Schnelle und direkt Sensibilisierung für das Thema ist möglich
- ✓ Technischer Sachverstand über das Ladegut liegt in den Standorten
- ✓ Ladungssicherung wird eher als qualitätssichernde Maßnahme verstanden



Organisation der Ladungssicherungs-Verantwortung

Lösungsansatz zur Betreuung - Ladungssicherungs-Beauftragter als Mitarbeiter

Nachteile dieser Organisationsform:

- ! Unterschiedliche Standards bei der Umsetzung von Ladungssicherung
- ! Keine systematische Auswahl von Logistikdienstleistern zu dem Thema umsetzbar
- ! Unterschiedliches Know How, dass bei jedem LaSi-Beauftragten erarbeitet und stetig weiter ausgebildet werden muss
- ! Know-how-Transfer muss durch Arbeitskreise und interne Dokumentation mühsam organisiert werden
- ! Verschwommenes Bild gegenüber Behörden
- ! Anforderungen an Organisations- und Aufsichtspflichten können nur lückenhaft und mit viel Anstrengung erfüllt werden
- ! Implementierung ist mit hohem Personalaufbau verbunden



Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Konstruktion der Produkte

- ✓ Prüfen ob Verpackung erforderlich - wenn nein, dann Anschlagpunkte an der Ware bestimmen und auf ausreichende Zugfestigkeit prüfen lassen. - Zertifikat erforderlich -

Verpackung der Produkte

- ✓ Wenn die Ware eine Verpackung erfordert, bitte prüfen, welche Art der Verpackung.
- berücksichtigen Sie die ausreichende Stabilität der Verpackung für Transportbedingungen und Ladungssicherung -



Verladeart der Produkte

- ✓ Verladeart wie - Kranbeladung von oben, Staplerbeladung von hinten oder der Seite, Rampenverladung mit Stapler oder Hubwagen - festlegen.

Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Fahrzeugart

- ✓ Je nach dem welche Konstruktion, Verpackung, Verladart festgelegt wurde, wird bestimmt, welche Fahrzeugart für den Transport benötigt wird - Tieflader, Planen Sattelauflieger, Kofferverkehr, Megaliner etc. - Auch besondere Festigkeiten von Fahrzeugaufbauten ist zu definieren (z. B. Code XL, Coilmulde, Temperaturführung, Twist-Locks, Ladekran, Mitnahmestapler, usw.).

Ladungssicherungsmethode



- ✓ Je nach dem welche Konstruktion, Verpackung, welcher Verkehrsträger oder Transportfahrzeug festgelegt wurde, muss im Vorfeld die Ladungssicherungsmethode (Niederzurren - Kraftschluss - / Direktzurren - Formschluss - oder Fahrzeugaufbau) definiert werden. Hier ist besonders auf die Ladung acht zu geben, da sich nicht alles durch Niederzurren oder Direktzurren sichern lässt!

Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Schulung

- ✓ Lassen Sie alle Verlademitarbeiter nach VDI 2700a von einem Fachmann schulen - am besten als Inhouse Schulung bei Ihnen, damit mit Ihrer Ladung konkret geübt werden kann und auf Probleme live und in Farbe eingegangen wird -

Leiter der Ladearbeiten

- ✓ Die Geschäftsleitung muss einen „Leiter der Ladearbeiten“ und einen Vertreter schriftlich nach § 9 OWIG beauftragen - hier bitte bei Schicht oder Wechselbetrieb jeweils einen plus Vertreter -
- ✓ Diese Personen müssen geschult sein (VDI 2700a), damit fachliche Kenntnisse vorliegen.
- ✓ Es muss ein Vorgesetztenverhältnis oder eine Weisungsbefugnis gegenüber den Verlademitarbeitern vorliegen.



Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Verfahrensanweisung

- ✓ Legen Sie mit Ihren Mitarbeitern zusammen schriftlich die Verfahrensanweisungen fest - wie muss welche Ladung verpackt, gesichert und transportiert werden – und wer hat welche Aufgaben und Befugnisse. Das Motto: „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte!“

Checkliste



- ✓ Erstellen Sie eine Checkliste für die Ladungssicherung als „roten Faden“ für Ihre Mitarbeiter. Diese muss bei jeder Verladung ausgefüllt und mit Bildmaterial von der Sicherung abgelegt werden.
- ✓ - Als Verlader müssen SIE den Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbringen-



IHK

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

www.rennie.expert



Christian Rennie
Trainer & Berater

Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Organigramm

- ✓ Das Organigramm soll aufzeigen welche Person in welchem Bereich der Ladungssicherung eingeordnet ist und wie die Hierarchie im Unternehmen in diesem Bereich aufgebaut ist.
- ✓ Die Aufnahme in ein bestehendes QM-System ist eine sinnvolle Maßnahme.

Dokumentationen

- ✓ Legen Sie alle Unterlagen - Prüfung der Anschlagpunkten an der Ladung, Schulungsnachweise, Bestallungsurkunden, Organigramme, Checklisten - chronologisch ab, so dass jeder Außenstehende erkennen kann wie SIE organisiert sind.
- ✓ Auch eventuelle Bußgelder und deren Maßnahmen die sie hier danach eingeleitet haben.



Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Spediteur

- ✓ Unterrichten Sie Ihren Spediteur und Ihre Kunden (für „ab Werk“ Lieferungen) schriftlich, wie Sie in Ihrem Unternehmen mit dem Thema Ladungssicherung umgehen und was SIE von ihren Geschäftspartnern gesetzlich erwarten können und müssen.

Beförderungsauftrag



- ✓ Im Beförderungsauftrag sollten Sie grundsätzlich einen Text mit einfügen, dass Sie darauf bestehen, dass das Fahrzeug die Ladung sicher aufnehmen kann, die Ladungssicherungsmittel ausreichend dimensioniert und in einer ausreichend Anzahl sowie auch einsatzfähig sind, damit ordnungsgemäß gesichert werden kann.

Hinweise für eine gerichtsfeste Organisation der Ladungssicherung

Kontrollen

- ✓ Grundsätzlich sind alle Vorgesetzten nach § 130 OWIG zur Aufsichts- und Kontrollpflicht verpflichtet.
- ✓ Schauen Sie sich doch mal Verladevorgänge an, reden mit den Mitarbeitern ob es Probleme, Sorgen, Nöte bei der Verladung gibt und kontrollieren SIE doch mal die Checklisten und die Bilder von der Ladungssicherung. - dokumentieren Sie die Kontrollen -.

Fazit

- ✓ Wenn alle Punkte in einem Unternehmen berücksichtigt und durchgeführt werden - und hier steht außer Frage, dass dieses ohne großen Aufwand integriert werden können - dann haben SIE nicht nur Ihre gesetzliche Verpflichtung eingehalten, sondern viel mehr als das.
- ✓ Als Unternehmer haben Sie mit Ihren Mitarbeiter eine Organisation aufgebaut, die bei richtiger Durchführung gerichtsfest sein dürfte.



